

bringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5011

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/6609

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich auch hier zwischenzeitlich darauf verständigt, dass die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** (s. Anlage 3) gegeben werden sollen.

Daher kommen wir nunmehr unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/6609, den Gesetzentwurf 17/5011 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/6609 und nicht über den Gesetzentwurf. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? – CDU und FDP sowie Herr Neppe, fraktionslos, stimmen zu. Wer stimmt gegen diese Beschlussempfehlung? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Bei Enthaltung von SPD, Grünen und der AfD-Fraktion ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 17/6609 einstimmig angenommen**.

Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5011 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses in zweiter Lesung angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5345

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/6610

zweite Lesung

(Während Vizepräsident Keymis den Tagesordnungspunkt aufruft, geht im Saal zunächst das Licht aus und dann wieder an, was im Raum zu Heiterkeit führt.)

– Wir müssen sparen.

(Heiterkeit)

– Keine Sorge, das sind technische Versuche, was wichtiger ist: Strom noch für ein gutes Klima und Frischluft oder schon Strom für Licht. Aber wir arbeiten dran. Sie werden sehen, wir kriegen das alles gut hin. Außerdem hören Sie mich ja noch.

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben sich alle Fraktionen darauf verständigt, dass die **Reden** wiederum **zu Protokoll** (s. Anlage 4) gegeben werden.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/6610, den Gesetzentwurf in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Also stimmen wir hier ab über die Beschlussempfehlung, nicht über den Gesetzentwurf. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? – CDU, FDP und SPD sowie die AfD und Herr Neppe, fraktionslos, stimmen zu. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5345 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Neuordnung des Statistikrechts für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5197

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 17/6599

zweite Lesung

Auch hier werden die **Reden zu Protokoll** (s. Anlage 5) gegeben.

Also kann sofort die Abstimmung erfolgen. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/6599, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5197 zu? – CDU, FDP, SPD, Grüne, AfD und Herr Neppe, fraktionslos. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5197 einstimmig angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Anlage 4

Zu TOP 17 – „Gesetz zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser“ – zu Protokoll gegebene Reden

Dr. Ralf Nolten (CDU):

Die Abwasserabgabe wirkt. Das ist der positive Hintergrund der Gesetzesvorlage. Vor 40 Jahren eingeführt, hat die Abgabe dazu beigetragen, dass unsere Bäche, Flüsse und Seen deutlich sauberer geworden sind. Sie hat eine doppelte Lenkungsfunktion, indem sie zum einen erhoben wird, weil Schadstoffe mit dem Abwasser in die Gewässer gelangen. Zum anderen werden mit den Einnahmen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte gefördert.

Das Abwasserabgabengesetz überlässt es den Bundesländern, zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen unter anderem die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise von dieser Abgabe freigestellt wird. Die Niederschlagswasserabgabe ist in NRW für Kommunen, Kläranlagenbetreiber, Gewerbe und Industrie pflichtig, wenn sie direkt ins Gewässer einleiten.

Nach § 8 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz NRW bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser abgabefrei, wenn die Niederschläge nach den Regeln der Technik behandelt worden sind. Das Wasserhaushaltsgesetz setzt dabei eine zweifache Anforderung: zum einen eine den Regeln der Technik folgende möglichst geringe Schadstoffbefrachtung der Einleitung, zum anderen eine Verträglichkeit mit der gegebenen Wasserführung im Fließgewässer.

Nun verweist das Ministerium in seinem Gesetzentwurf darauf, dass die Niederschlagswassereinleitungen und Mischwasserabschläge mittlerweile sehr bedeutsam für die Gewässergüte sind. Weil dem so ist, ist das Urteil des OVG vom November 2017 nachvollziehbar, wonach eine Befreiung von der Abgabe nur dann möglich sein soll, wenn die hydraulischen und stofflichen Belastungen nicht erheblich sind.

Es reicht nicht wie bislang aus, dass die Einleitungen ordnungsbehördlich angeordnet sind, und man bei einem unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept die Erfüllung der Vorgaben unterstellt – im Gegenteil ist nun der konkrete Nachweis der Gewässerverträglichkeit zwingend.

In der Praxis werden die anlagenbetreibenden Kommunen und Betriebe im Vorfeld einer Umsetzung einer von der Abgabe befreienden Maßnahme gutachterliche Arbeiten gemäß BWK-M3 /

M7 vergeben. Auch ist das Genehmigungsverfahren des Öfteren langwierig, dauert manchmal sogar Jahre.

Insofern ist die Einräumung einer Übergangsfrist richtig. Eingedenk der über die Jahre erheblichen Aufkommensreduzierung der Niederschlagsabwasserabgabe kann ansonsten auch die Vermutung im Raume stehen, dass die Abgabenerzielung im Vordergrund der Gesetzesänderung stehe. Das darf nicht sein, um die Akzeptanz des Instruments nicht zu gefährden.

So ist es gut, dass bis zum Ende der Übergangsfrist eine Teilbefreiung von 75 % vorgesehen ist. Deswegen soll nach Meinung des Änderungsantrages der NRW-Koalition aber auch diese Übergangsfrist für die gewerblichen oder industriellen Abgabepflichtigen an die kommunale Frist Ende 2021 angeglichen werden. Das ist ohnehin sportlich genug. Man hätte hier auch guten Gewissens 2022 oder 2023 vertreten können.

Wer – wie die grüne Fraktion – dies als ein zu großes Entgegenkommen den Kommunen gegenüber kritisiert, gar zur Begründung der eigenen Ablehnung des Gesetzesvorschlags ins Feld führt, dem sei gesagt: Die Akzeptanz ist auch im Gewässerschutz ein hohes Gut. Der Bürger trägt letztlich über seine Gebühren die Kosten.

Bei über 5.000 Einleitungen aus Mischwasserentlastungen und fast 20.000 Niederschlagswassereinleitungen bleibt für die nächsten Jahre und Jahrzehnte noch vieles zu tun. Wenn zum Beispiel mit Blick auf die Hitzebelastungen in den Städten in Zukunft neue bauleitplanerische Ansätze einer Zwischenspeicherung erwartbar sind oder den Schlitzeimern der Straßeneinläufe Mikrofilter zum Fang von Reifenabrieb und anderer Schmutzpartikel nachgeschaltet werden, wenn auf den Kläranlagen langfristig weitere Reinigungsstufen realisiert werden, dann ist das alles nicht zum Nulltarif zu haben.

So freuen wir uns über die Zustimmung weiterer Fraktionen zu unserem Änderungsantrag von CDU und FDP. Sie folgen auch einem zweiten Punkt unseres Antrages: der Erweiterung der Verrechnung auf Aufwendungen für Rückhaltemaßnahmen. Sie tun dies nicht in Abkehr des Grundsatzes „Rückhaltung vor Einleitung ins Gewässer“, sondern einem Ansatz des § 54 Landeswassergesetz folgend, wonach Kompensationsmaßnahmen im Gewässer als Ersatz für Rückhaltemaßnahmen vor der Einleitungsstelle möglich sind, wenn sie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Einleitung stehen.

Das hat mehrere Vorteile: Es sind nicht in jedem Gewerbe-/Industriegebiet Flächen für die Errichtung der Behandlungsanlagen verfügbar. Zusätzlicher Retentionsraum im Gewässer und/oder

strukturierende Maßnahmen etwa zur Erhöhung des Wiederansiedlungspotential beim Makrozoobenthos sind dann nicht nur das Mittel der Wahl, sondern dienen auch der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die „Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen“ des Landes ist hierbei seit Jahren ein guter Ratgeber für geeignete Maßnahmen.

Der nun durch den Fachausschuss abgeänderte Gesetzentwurf zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Niederschlagswassereinleitungen hat daher unsere volle Unterstützung.

Frank Börner (SPD):

Mit Urteil vom 20.11.2017 hat das OVG NRW zu den Voraussetzungen der Niederschlagswasserabgabebefreiung festgestellt, dass neben den emissionsbezogenen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung auch die Gewässerträglichkeit durch Niederschlags- und Mischwassereinleitungen als Befreiungsvoraussetzung nachzuweisen ist und gültige wasserrechtliche Erlaubnisse für alle Einleitungen im jeweiligen Entwässerungsgebiet des betreffenden Kanalisationsnetzes vorliegen müssen.

Im Umkehrschluss kann eine Befreiung von der Abwasserabgabepflicht für Niederschlagswasser nicht gewährt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bisher wird die Niederschlagswasserabgabe als Teil der Abwasserabgabe pauschaliert in Abhängigkeit der Größe der zu entwässernden Fläche festgesetzt. Ob die Niederschlagsbeseitigung in Trenn- oder Mischsystemen erfolgt, spielte bis dahin bei der Berechnung keine Rolle.

Mit dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser soll auf das Urteil sowie auf die veränderten ordnungsrechtlichen Erfordernisse bei der Erteilung von Einleitungserlaubnissen für Niederschlagswasserbehandlungsanlagen reagiert werden.

Die Kommunen in NRW brauchen heute und zukünftig Rechtssicherheit bei der Erhebung der Abwasserabgabe. Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung liefert hierfür eine Grundlage. Deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Markus Diekhoff (FDP):

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit der Anpassung der Abgabefreiheit bei der Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser,

da dies ein wesentlicher Faktor ist, welcher sich auf die Gewässergüte auswirkt.

Die Verbändeanhörung zu dem Gesetzentwurf hat lediglich zu kleineren bzw. redaktionellen Änderungen geführt.

Im Ziel muss die Erhebung der Abwasserabgabe den ordnungsrechtlichen Vollzug flankieren, aber auch verhältnismäßig sein. Hierbei stellen fachliche Erkenntnisse den Vollzug jedoch vor Herausforderungen.

Die Abwasserabgabe soll nun durch finanzielle Anreize flankiert werden. Dabei muss sowohl die stoffliche Belastung, also die Art des eingeleiteten Wasser, sowie die hydraulische Belastung, also die Menge im Verhältnis zur Zeit, Berücksichtigung finden. Der Blick auf die hydraulische Belastung bedingt, dass die bis dato bestehende Regelung zur Niederschlagswasserabgabe überarbeitet wird.

Der Gesetzesentwurf folgt der fachlichen Erkenntnis, und somit stimmen wir diesem zu.

Norwich Rübe (GRÜNE):

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich mit der Niederschlagsabwasserabgabe, die für jeden Grundstückseigentümer pauschal, in Abhängigkeit von der Größe der zu entwässernden Fläche erhoben wird.

Wir legen hier im Landtag als Gesetzgeber die Kriterien für eine Befreiung von dieser Abgabe fest. Aktuell ist die Befreiung zu Recht an eine durchzuführende Beurteilung der Gewässerträglichkeit geknüpft.

Nun melden diejenigen, die diese Beurteilung durchführen müssen, zurück, dass diese im Einzelfall fachlich sehr anspruchsvoll und komplex in der Durchführung sei. Wir sehen ein, dass sich daraus ein Spannungsfeld zwischen dem verhältnismäßig machbaren und dem zukünftig verhältnismäßig Wichtigen ergibt. Darauf muss Politik reagieren, so weit ist das verständlich.

Doch der Gesetzentwurf setzt an vielen Stellen das falsche Signal. Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einzig die Kommunen von der Beurteilung der Gewässerträglichkeit befreit werden. Die kommunale Gruppe wird somit deutlich gegenüber den gewerblichen Akteuren bevorteilt.

Dies ist vor allem deswegen nicht nachvollziehbar, weil insbesondere die Kommunen hinsichtlich der Einführung von Mischsystemen einen erheblichen Aufholbedarf aufweisen. Und das gilt vor allem im Vergleich zu den gewerblichen Akteuren.

Der Klimawandel ist bereits angekommen, und mit ihm werden zukünftig auch Extremwetterereignisse jeder Art weiter zunehmen. Neben der in diesen Tagen spürbaren Hitze gehören dazu auch Starkregenereignisse, die im vorliegenden Gesetzentwurf als „hydraulische Gewässerbelastungen“ beschrieben werden. Diese können durch Oberflächenabflüsse und durch eine Zunahme von Überläufen aus der Trenn- und Mischkanalisation zu höheren Einträge von Mikroorganismen führen.

Daher stellen zunehmende Starkregenereignisse eine große Herausforderung für die Qualität der Oberflächengewässer dar. Zum Schutz unserer Gewässer ist eine Privilegierung der Kommunen an dieser Stelle der falsche Weg, weil der Druck, deutlich mehr zu tun, ein ganzes Stück weit genommen wird. Gerade die Städte und Kreise müssten aber vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse endlich auf ganz breiter Linie die notwendigen baulichen Maßnahmen durchführen – wie beispielweise Rückhaltebecken oder eben die Einfügung von Mischsystemen.

Durch das vorliegende Gesetz sollen die Kommunen um 17 Millionen Euro entlastet werden – und das allein für das Jahr 2018. Wie diese Einnahmeverluste kompensiert werden sollen und wo das Geld am Ende fehlen wird, bleibt auch offen. Es ist nachvollziehbar, dass es einigen Kommunen schwerfällt, diese Summe aufzubringen. Hier hätte man beispielweise mit der Einführung einer Übergangszeit Abhilfe schaffen können. Eine vollständige Befreiung der Kommunen setzt unserer Meinung nach aus umwelt- und wasserpolitischer Sicht das völlig falsche Signal. Daher lehnen wir den Gesetzentwurf in dieser Form ab.

Dr. Christian Blex (AfD):

Abwasser und Niederschlagswasser sind nicht das Gleiche. Abwasser ist der Oberbegriff für ein aus verschiedenen Quellen stammendes Wasser. Niederschlagswasser ist der Unterbegriff für das Regenwasser, das von befestigten Flächen abfließt. Obwohl es nur bedingt eine Gleichwertigkeit dieser beiden Begriffe gibt, werden sie rechtlich weitgehend gleich behandelt.

Hausbesitzer und Eigentümer von großen Flächen zahlen für den Niederschlag eine Schmutzwasserabgabe. Je mehr versiegelte Flächen es auf dem Grundstück gibt, desto höher fällt die Gebühr aus; wohl wissend, dass gar zur Neutralisation von kommunalem Abwasser das Niederschlagswasser zur Verdünnung hinzugefügt wird. Die Absurdität der bisherigen Regelung wird an einem Beispiel deutlich: Wer sicherstellt, dass das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück verbleibt – es also nicht in die Kanalisation führt –,

müsste auch keine Niederschlagswassergebühr bezahlen.

Doch wenn der Nachweis der Gewässerträglichkeit aller Einleitungen aus einem abgabepflichtigen Kanalnetz nicht sofort erbracht werden kann, werden die Haushalte bis zur nächsten Abgabefestsetzung um ungefähr 17 Millionen Euro zusätzlich belastet. Keiner käme auf die Idee, zu behaupten, das Grundstück würde durch den Regen verschmutzt werden. Es käme auch keiner auf die Idee, eine Gewässerträglichkeit für den Regen zu fordern. Doch genau das wird im Prinzip mit dem bisherigen Gesetz verlangt.

Die Eigentümer für den Regen bezahlen zu lassen, steht auf einer Stufe mit der Atemluftbesteuerung. Man müsste erst mal ein Amt zur Feststellung des Lungenvolumens gründen und dann diejenigen zur Kasse bitten, die etwas mehr Atmen benötigen. Faktisch schafft eine solche Abgabe erst die Ungerechtigkeiten, die es zu lösen versucht.

In Summe geht daher die geplante Änderung des Gesetzes einen Schritt in die richtige Richtung zu mehr sozialer Gerechtigkeit.

Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Erstens. Nachdem lange Zeit lediglich stoffliche Gewässerbelastungen durch Niederschlagswasser im Fokus standen, ist mittlerweile die hydraulische Gewässerbelastung durch Niederschlagswasser aus kommunalen Kanalnetzen im dicht besiedelten NRW ein zentrales Thema.

Zweitens. Maßnahmen zur Herstellung der hydraulischen Gewässerträglichkeit von Niederschlagswassereinleitungen aus kommunalen Kanalnetzen spielen daher im ordnungsrechtlichen Vollzug seit Jahren eine zentrale Rolle.

Drittens. Die Abwasserabgabe flankiert das Ordnungsrecht durch finanzielle Anreize.

Viertens. Daher müssen fachliche Entwicklungen im Bereich des Ordnungsrechts auch im Abgabevollzug abgebildet werden. Das war beim Thema „Hydraulik“ bislang nicht der Fall. Wenn der Vollzug ohne Gesetzesänderung umgestellt wird, erhöht sich die Abwasserabgabe bei den Kommunen relevant.

Fünftens. Ziel des Gesetzesentwurfs ist daher, die Anpassung des Abgabevollzugs verhältnismäßig auszugestalten und gleichzeitig die Anreizwirkung der Abgabe, Niederschlagswasser gewässerträglich einzuleiten, zu erhalten.

Sechstens. Dafür wird eine Abgabereduzierung um 75 % ermöglicht, auch wenn bisher nur Maß-

nahmen zur Herstellung der Gewässerverträglichkeit geplant sind und dafür an den Inhalt der kommunalen Abwasserbeseitigungskonzepte angeknüpft wird.

Siebtens. Die Abwasserabgabe macht in NRW im Durchschnitt nur 2 % der Abwassergebühren aus, und die Niederschlagswasserabgabe ist nur ein Teil der Abwasserabgabe.

Die Gewässerverträglichkeit von Niederschlagswassereinleitungen ist lange nur unter stofflichen Gesichtspunkten betrachtet worden. Seit Jahren aber wissen wir, dass auch erhöhte Abflüsse im Gewässer durch Niederschlagswassereinleitungen häufig für eine schlechte Gewässerbiologie verantwortlich sind.

Starke Regenfälle führen zu erhöhtem Anfall von Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen und damit zu stoßweisen Einleitungen großer Mengen aus der überlasteten Kanalisation. Durch die plötzlich erhöhten Abflüsse im Gewässer wird die Gewässerbiologie einfach weggespült und muss sich wiederansiedeln.

Solche stoßweisen Belastungen verträgt die Gewässerbiologie nur in einem Ausmaß, das in NRW häufig überschritten wird. Ursache ist die hohe Besiedlungsdichte und ein entsprechender Versiegelungsgrad. Gegenmaßnahmen sind die gesteuerte Rückhaltung bei Einleitungen aus kommunalen Kanalnetzen, die riesige Flächen entwässern. Es besteht also bei kommunalen Kanalnetzen Handlungsbedarf, den der wasserwirtschaftliche Vollzug schon lange erkannt hat und umsetzt.

Anforderungen an eine gewässerverträgliche Einleitung von Niederschlagswasser angesichts der konkreten Gewässersituation spielen hier mittlerweile eine erhebliche Rolle. Die Abwasserabgabe soll den ordnungsrechtlichen Vollzug durch finanzielle Anreize flankieren, und dementsprechend setzt die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe voraus, dass die Einleitungen gewässerverträglich sind.

Der Fokus im Abgabevollzug lag bisher auf der stofflichen Belastung, jetzt muss aber aus den genannten Gründen die hydraulische Belastung in den Blick genommen werden.

Um diese Vollzugsanpassung verhältnismäßig zu gestalten, wird die bisherige Regelung zur Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe modifiziert und an das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept angeknüpft.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ermöglicht eine Abgabereduzierung um 75 %, wenn gewässerseitige Anforderungen zwar noch nicht erfüllt werden, jedoch Maßnahmen zur Erfüllung bereits in einem unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind.

Weiterhin wird ein Übergangszeitraum bis Ende 2021 zur Aktualisierung der Abwasserbeseitigungskonzepte eingeräumt. In dieser Übergangszeit ist eine Reduzierung der Abgabe auch ohne entsprechende Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept möglich.

Der Gesetzesentwurf enthält ein nach Verhältnismäßigkeitsaspekten abgestuftes Vorgehen, das den Abgabepflichtigen in angemessener Weise ermöglicht, auf den geänderten Abgabevollzug zu reagieren. Insgesamt wird erreicht, dass die Niederschlagswasserabgabe für die kommunalen Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht abrupt erhöht wird und die Abwasserbeseitigungskonzepte gestärkt werden.